



Trägerinformation

Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland

Zulassungsvoraussetzungen

- Juristische Personen privaten Rechts – gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, **nicht auf Gewinn orientierte** juristische Person privaten Rechts
- Sitz im **Inland**
- **Antrag** beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Postweg
- **Fachliche Kompetenz**
 - Konzept zur pädagogischen Betreuung u Begleitung der Teilnehmer/innen im Ausmaß von min. 150 Stunden (Bildungskonzept)
 - Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes
 - Zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der Interessentinnen und Interessenten (Personenliste + jeweilige Qualifikation)
 - Erfahrungen im Freiwilligenmanagement
- **Wirtschaftliche Kompetenz** (Finanzkonzept für die Durchführung des Auslandsdienstes, letzter Jahresabschluss)
- Vorhandensein von **mindestens 8** im Hinblick auf die Ziele des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland geeigneten, **Einsatzstellen** in einem der folgenden Einsatzbereiche:
 - Bildungs- und Aufklärungsarbeit
 - Wissenschaftliche Aufarbeitung und Hintergrundanalysen
 - Kinder- und Jugendbetreuung
 - Sozial- und Behindertenhilfe
 - Betreuung von alten Menschen
 - Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen
 - Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen
 - Betreuung von Obdachlosen
 - Kinderbetreuung
 - Krankenanstalten
 - Mitwirkung bei der Errichtung bzw. Wiederherstellung von Infrastruktur
 - Mitwirkung bei der Sozialarbeit mit betroffenen Bevölkerungsschichten
 - Mitwirkung beim Unterricht in Schulen und Ausbildungswerkstätten und in der
 - Erwachsenenbildung
- **Vereinbarungsentwurf** mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen (Beilage)
- **Vereinbarungsentwurf** mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Auslandsdienstes



Pflichten bereits anerkannter Träger

- Meldepflicht jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen oder Änderungen der Nachweise
- **Beratungs- und Informationspflicht** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Interessentinnen und Interessenten (Rahmenbedingungen, insbes. Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung, Taschengeld und allfällige Aufwandsentschädigung.)
- Sicherstellung von **fachlicher Anleitung**
- Sicherstellung von **pädagogischer Betreuung** durch geschulte Kräfte im Ausmaß von **min. 150 Stunden** in den Bereiche Reflexion, Persönlichkeitsbildung, fachspezifische Seminare, theoretische Einschulung
- Sicherstellung der **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** und der Beitragszahlung
- Die Auszahlung eines **Taschengeldes** in Höhe von mindestens 50 % und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die Teilnehmer/innen („**Geringfügigkeitsgrenze**“; dh für das Jahr 2019 max. 446,81 EUR pro Monat)
- Abschluss einer **Vereinbarung** mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Ausstellung eines Zertifikats
- Die Vertretung der Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Gedenk-, Friedens- und Sozialdienste im Ausland gegenüber der Einsatzstelle
- Die Durchführung der **Qualitätssicherung** (Regelmäßige Evaluierung u. schriftlicher Bericht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/6).